

Ordnungsamt

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

Öffentliche Bekanntgabe



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
Auskunft erteilt

Telefon: (04 21) 361 0

E-Mail: versammlung@ordnungsamt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben):

121-00-10-129/2023

Bremen, 12.10.2023

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- 1. Auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen ist es am Freitag, den 13.10.2023, anlässlich des Aufrufs im Internet zum „Freitag der Al-Aqsa-Flut“ durch die Terrorgruppe „ Hamas“ verboten, Versammlungen durchzuführen, die nicht bis zum 11.10.2023 angemeldet worden sind und inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen (sog. pro-palästinensische Versammlungen).**
- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.**
- 3. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstr 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 13.10.2023 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 13.10.2023 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.**

 Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250

 am Dienstgebäude,
Anfahrt über Steu-
benstraße

Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653
BIC: SBREDE22XXX

Begründung

I.

Beginnend mit dem 7. Oktober 2023 startete die palästinensische Terrororganisation „Hamis“ einen Angriff auf Israel unter dem Namen „Operation al-Aqsa-Flut“. Diese Operation begann mit Raketenbeschuss aus dem Gazastreifen auf Israel und dem Vordringen von Terroristen auf israelisches Staatsgebiet nach Überwindung der Sperranlagen um den Gazastreifen. Dabei wurden gezielt hunderte, meist israelische Zivilisten entführt oder ermordet, so zum Beispiel bei einem israelischen Musikfestival, bei dem nach bisherigen Angaben allein 260 Menschen durch Hamas-Kämpfer getötet wurden. Daraufhin erklärte Israel das erste Mal seit dem Jom-Kippur-Krieg von 1973 wieder offiziell den Kriegszustand und startete Gegenangriffe unter dem Namen „Operation Eiserne Schwerter“.

Regelmäßig zu konstatieren ist, dass eine Lageverschärfung im sog. Nahostkonflikt auch bei der hiesigen Bevölkerung zu einer erheblichen Emotionalisierung führt.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der aktuellen Eskalation der Lage im Nahen Osten im Rahmen des Überfalls palästinensischer Kämpfer auf israelisches Staatsgebiet vom Wochenende des 7. und 8. Oktober 2023, bei dem vornehmlich gegen die Zivilbevölkerung vorgegangen wurde, sowie des Gegenschlags der israelischen Streitkräfte vor dem Hintergrund des unvermindert bestehenden Konfliktes und der regelmäßigen militärischen Auseinandersetzungen und insbesondere im Zusammenfall mit den vorgeschilderten Ereignissen, eine Verstärkung der ohnehin vorhandenen erheblichen Emotionalisierung, insbesondere innerhalb der palästinensischen Diaspora, eintritt.

Aktuell wird durch die „Hamis“ selbst, die auf der EU-Terrorliste als terroristische Organisation genannt ist, für Freitag, den 13.10.2023 zu Versammlungen zur Unterstützung der Organisation aufgerufen. Hierüber berichteten am 10. und 11.10.2023 beispielsweise das Deutsche Handelsblatt (<https://www.handelsblatt.com/dpa/hamas-ruft-zur-mobilisierung-der-arabischen-welt-am-freitag-auf/29437574.html>) sowie das jüdische Wochenmagazin „tacheles“ unter: <https://www.tachles.ch/artikel/news/hamas-ruft-zur-mobilisierung-der-arabischen-welt>.

II.

Das Ordnungsamt ist zuständige Versammlungsbehörde gemäß Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Versammlungsgesetz.¹

Zu 1.

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist (VersG) kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Wegen der hohen Bedeutung der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung jedoch nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter

¹ Vom 9. Februar 1993 (Brem.GBl. 1993, S. 63), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).

Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränkt werden. Ein Verbot stellt in diesem Zusammenhang stets das letzte Mittel dar.

Durch nicht angemeldete Versammlungen besteht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und den Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt auch die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen (vgl. § 2 Nr. 2 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG)).

Bei einer die Hamas unterstützenden Versammlung ist mit der Begehung einer erheblichen Anzahl von Straftaten zu rechnen.

Am 7. Oktober 2023 führten Anhänger der Gruppierung „Samidoun“ als Reaktion auf die Terroranschläge in Israel eine „Jubelfeier“ auf der Sonnenallee in Berlin durch und verteilten Süßwaren an Passantinnen und Passanten. Bei „Samidoun — Palestinian Solidarity Network“, handelt es sich um ein der "Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)" nahestehendes Gefangenennetzwerk.

Am 9. Oktober fand auf dem Münchener Marienplatz eine Kundgebung unter dem Motto „Solidarität mit Palästina“ statt. In deren Verlauf wurden Solidarisierungsbekundungen mit den terroristischen Handlungen der Hamas vom 7. und 8. Oktober getätigt, ebenso antisemitische Parolen sowie Äußerungen in Wort und Schrift, die das Existenzrecht Israels bestreiten.

In der Gesamtschau der Umstände vor dem Hintergrund der aktuell eskalierenden Lage muss daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es durch einzelne Teilnehmende auch bei in Bremen stattfindenden Versammlungen zu volksverhetzenden, antisemitischen Ausrufen sowie zu Gewaltverherrlichungen und damit zu Straftaten nach § 130 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) kommen würde. Dies begründet sich insbesondere darin, dass gegen eine bestimmte religiöse und nationale Gruppe, den israelischen Jüd:innen, aufgestachelt würde. Ebenso sind konkrete Gewalttätigkeiten zu erwarten.

Zudem besteht die konkrete Gefahr von Straftaten nach § 86a Abs. 1 StGB i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer im Inland Kennzeichen einer in § 86 Abs. 2 StGB genannten terroristischen Organisation in einer Versammlung verwendet. Die Hamas ist eine solche terroristische Organisation, da sie unter Ziffer II.9 Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 1) als juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft aufgeführt ist (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0147>). Gemäß § 86a Abs. 2 StGB sind Kennzeichen in diesem Sinne Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass während einer von der Hamas selbst mobilisierten Versammlung, Kennzeichen der Hamas im großen Stile verwendet werden und somit eine Großzahl von Straftaten begangen würde. Insbesondere würde dies bei solch einer Versammlung, die die Unterstützung der Hamas als Versammlungsthema nutzt, beim Zweck

einer jeden Versammlung, der öffentlichen Kundgabe des Anliegens, sofort zur Verwirklichung von der vorgenannten Straftat führen.

Darüber hinaus bestehen die o.g. Gefahren aber auch bei solchen Versammlungen, die nicht explizit die Unterstützung der Hamas zum Thema haben, sondern in sonstiger Weise eine Unterstützung oder Solidarität mit der palästinensischen Bevölkerung ausdrücken möchten. Hier besteht durch den Aufruf der Hamas für den 13.10.2023 die konkrete Gefahr, dass Teilnehmende solche Versammlungen nutzen und zur Unterstützung der Hamas selbst oder deren Taten und somit zur Begehung von Straftaten instrumentalisieren könnten.

Darüber hinaus hat die Bundesanwaltschaft nach aktuellen Medienberichten ein Ermittlungsverfahren gegen die Hamas eröffnet. Befürchtete Unterstützungshandlungen im Rahmen von Versammlungen könnten insofern für sich genommen den Anfangsverdacht einer Straftat nach § 140 StGB begründen. Es ist näher betrachtet insbesondere zu befürchten, dass Straftaten nach § 140 Nr. 2 StGB i.V.m. § 126 Abs. 1 Nr. 3 StGB begangen werden würden, da der begründete Verdacht besteht, dass die Handlungen der Hamas die Straftatbestände des Mordes, Totschlages, Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen erfüllt haben könnten und somit eine Billigung in einer Versammlung, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, eine Straftat nach § 140 Abs. 1 StGB darstellen könnte.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Versammlungsdurchführung einer nicht angemeldeten, durch die Hamas aufgerufenen und die Hamas unterstützenden, pro-palästinensischen Versammlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit – durch die Begehung von zahlreichen zu erwartenden Straftaten – in solch hohem Maße verletzen würde, dass sich ein Verbot einer solchen Versammlung soweit aufdrängt, dass unter Beachtung aller Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit eine andere Entscheidung nicht begründbar ist und ein Verweis auf eine bloße Einschränkung durch Auflagen zu Begehung dieser Gefahr gänzlich ungeeignet erscheint.

Weiterhin ist durch die Durchführung einer solchen Versammlung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung zu erwarten.

Die öffentliche Ordnung stellt dabei die Gesamtheit der ungeschriebenen sozialen, ethischen und moralischen Regeln einer Gesellschaft dar. Dabei findet das Interesse der Gesellschaft nicht nur in Form der geschriebenen Regeln, wie z.B. in den Strafgesetzen Ausdruck, sondern auch in den allgemein gesellschaftlich anerkannten ungeschriebenen Übereinkommen, wie der Ablehnung von Antisemitismus, die Ablehnung von Gewalt und insbesondere auch die Ablehnung der Tolerierung und ggf. sogar Unterstützung von terroristischen Angriffshandlungen auf einen Staat.

Durch eine durch die Hamas aufgerufene und die Hamas unterstützende Versammlung würde diese öffentliche Ordnung in einem erheblichen Ausmaß verletzt werden. Aber auch bei anderen pro-palästinensischen Versammlungen besteht die Gefahr der Instrumentalisierung durch Unterstützer:innen der Hamas. In diesem Zusammenhang ist zu besorgen, dass Teilnehmende die terroristischen Aktivitäten der Hamas gutheißen würden, strafbare Parolen skandieren sowie verbotene Symbole zeigen würden. Insbesondere muss das Interesse an der mutmaßlichen Unterstützung von Antisemitismus, Gewalt und terroristischen Angriffshandlungen hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zurückstehen.

Auch insgesamt ist ein solches Verbot verhältnismäßig. Es ist geeignet, die zuvor aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu vermindern oder ganz zu beseitigen.

Das Verbot ist auch erforderlich. Ein Verbot kommt nicht in Betracht, wenn Auflagen ausreichen würden, um eine Gefahr abzuwehren. Es ist vorliegend allerdings kein milderes Mittel ersichtlich, das genauso geeignet wäre, die vorliegenden Gefahren abzuwenden. Würde man die zuvor genannten Rechtsverstöße hervorbringenden Verhaltensweisen per beschränkender Auflage verbieten, wäre von dem für eine Versammlung notwendigen Charakter der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nichts mehr übrig, da die zu erwartende Kundgabe keine Meinungen wiedergibt oder produziert, sondern fast ausschließlich Straftaten erfüllen würde. Darüber hinaus ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass derart erteilte Auflagen von einem Großteil der Versammlungsteilnehmenden nicht beachtet werden würden und es trotz der Auflagen zu den o.g. Straftaten kommen würde. Das Verbot ist darüber hinaus zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, nämlich den Zeitraum des 13.10.2023. Für diesen Tag hat die Hamas – ohne weitere zeitliche Einschränkung – zur weltweiten Mobilisierung und Konfrontation aufgerufen.

Das Verbot ist auch angemessen. Das mögliche Interesse von Versammlungsteilnehmenden, unter der sehr wahrscheinlichen Begehung von Straftaten und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die terroristischen Hamas zu unterstützen, muss unter jedem Gesichtspunkt hinter den Interessen der Öffentlichkeit an der Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurücktreten, gerade unter Berücksichtigung des vorgenannten Punktes, dass die benannten Straftaten einen wesentlichen Teil der öffentlichen Kundgabe umfassen würden.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbotes erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse. Eine Klage gegen die Verbotsvorkehrung hätte grundsätzlich aufschiebende Wirkung, so dass im Falle der Einlegung einer Klage Spontanversammlungen zum zuvor beschriebenen Thema am 13.10.2023 durchgeführt werden könnten. Dies würde aber zu den vorstehend dargelegten erheblichen Sicherheitsstörungen führen. Nur durch die sofortige Wirksamkeit des Verbots ist gewährleistet, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden können. Die konkrete Abwägung der Interessen ergibt, dass das Interesse an der Durchführung einer Versammlung nach Aufruf durch die Hamas und zur Unterstützung der Hamas – unter der sehr wahrscheinlichen Begehung zahlreicher Straftaten – hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Vermeidung erheblicher Sicherheitsstörungen zurückstehen muss

Zu 3.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des BremVwVfG. Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann.

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der

13.10.2023 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Das Verbot ist aus oben genannten Gründen umgehend erforderlich und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davon nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen Klage erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Papencord
Amtsleitung